



Klagen gegen Krankenkassen über streitig gebliebene Behandlungskosten auch unterhalb von 2.000,00 EUR vorerst weiterhin unmittelbar vor Sozialgericht zulässig

Hintergrund:

Seit dem 01.08.2013 sieht **§ 17 c Abs. 4 b KHG** vor, dass „bei Klagen, mit denen nach Durchführung einer Abrechnungsprüfung nach § 275 Abs. 1 c SGB V eine streitig gebliebene Vergütung gefordert wird und der **Wert der Forderung 2.000,00 EUR nicht übersteigt**, vor der Klageerhebung **zwingend** das **Schlichtungsverfahren nach § 17 c Abs. 4 KHG durchzuführen** ist.“

In Baden-Württemberg gibt es **bisher keinen diesbezüglichen Schlichtungsausschluss**. In einer gemeinsamen Erklärung vom 15.04.2014 der Landesverbände der Krankenkassen, des Verbandes der Ersatzkassen und der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft i. V. wurde ausdrücklich bekannt gegeben: „Derzeit existiert in Baden-Württemberg – wie in allen anderen Bundesländern – noch kein arbeitsfähiger Schlichtungsausschuss nach § 17 c Abs. 4 KHG, der die ihm seit 01.08.2013 obliegenden Aufgaben wahrnimmt“.

Wenn **Krankenhäuser in den letzten Monaten in vergleichbaren Fällen Klagen unmittelbar vor dem Sozialgericht erhoben** haben, da noch kein arbeitsfähiger Schlichtungsausschuss nach § 17 c Abs. 4 KHG besteht, stießen sie bei den **Sozialgerichten** auf **sehr unterschiedliche Reaktionen**. Manche Gerichte wiesen die Klagen mit dem Hinweis auf das durchzuführende Schlichtungsverfahren als **unzulässig** ab, andere Gerichte **setzten entsprechende Klageverfahren aus** oder **ordneten das Ruhen des Verfahrens** an. Es gab jedoch auch Sozialgerichte, die die **Klageverfahren zur Entscheidung annahmen**.

Durch das **GKV-FQWG** (Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung BGBl I, Nr. 33, S. 1133, verkündet am 24.07.2014) hat der **Gesetzgeber** auf die Tatsache reagiert, dass auf Länderebene noch keine Schlichtungsausschüsse nach § 17 c Abs. 4 KHG eingerichtet wurden und **ausdrücklich geregelt**: „Wenn bis zum 31. August 2014 kein Schlichtungsausschuss [i.S.d. § 17 c Abs. 4 KHG] anrufbar ist, ist die Aufgabe des Schlichtungsausschusses bis zu seiner Bildung übergangsweise von der Schiedsstelle nach § 18 a Abs. 1 KHG wahrzunehmen. Für diese Zeit kann die Schiedsstelle nach § 18 a Abs. 1 KHG unter Berücksichtigung der Vorgaben von Satz 3 einen vorläufigen Schlichtungsausschuss einrichten.“ Diese Regelung ist gem. Art. 17 Abs. 4 GKV-FQWG am Tag nach Verkündung und somit am 25.07.2014 in Kraft getreten. Seit dem 01.09.2014 sind daher eigentlich die Schiedsstellen nach 18 a KHG für die Durchführung der Schlichtungsverfahren gem. § 17 c Abs. 4b KHG zuständig, solange es noch keine Schlichtungsausschüsse gem. § 17 Abs. 4 KHG gibt.

Trotz dieser gesetzlichen Regelung hat das BSG durch Urteil vom 08.10.2014 (B 3 KR 7/14 R) entschieden, dass derzeit im Sinne des effektiven Rechtsschutzes weiterhin Klagen direkt zum SG zulässig sind:

Das Urteil:

Solange, bis das zukünftig zuständige Gremium (Schiedsstelle (§ 18 a KHG) bzw. Schlichtungsausschuss (§ 17 c Abs. 4 KHG)) den jeweiligen Landeskrankenhausgesellschaften und den Verbänden der Krankenkassen **förmlich angezeigt** hat, dass es „**funktionsfähig errichtet**“ ist und **bekannt gegeben** hat, dass es **ab jetzt im Hinblick auf die Übernahme der Schlichtungsverfahren tatsächlich handlungsfähig** ist, können Krankenhäuser auch weiterhin Klagen **unmittelbar** vor dem **Sozialgericht** erheben, **auch wenn der Wert der streitigen Forderung unter 2.000,00 EUR** liegt. Denn den **Krankenhäusern** sei es im Sinne des **Gebotes effektiven Rechtsschutzes nicht zuzumuten**, wenn sie jeweils **selber recherchieren** müssten, ob ein arbeitsfähiger Ausschuss besteht, **zumal die Anrufung eines nicht arbeitsfähigen Schlichtungsgremiums in der Regel nicht die Verjährung eines Zahlungs- oder Rückzahlungsanspruchs hemme**.

Darüber hinaus hat das BSG bereits jetzt für die Zukunft klargestellt, dass die Klagesperre des § 17 c Abs. 4 b KHG, ab dem Zeitpunkt, wenn die entsprechenden handlungsfähigen Gremien existieren, auch für Behandlungsfälle gilt, die zeitlich vor dem 01.08.2013 und somit vor Einführung der Klagesperre des § 17 c Abs. 4 b KHG, lagen.

Praxishinweis:

Es ist damit seitens des BSG höchstrichterlich entschieden, dass Krankenhäuser derzeit auch hinsichtlich Forderungen mit einem Wert von unter 2.000,00 EUR – trotz der Regelung des § 17 c Abs. 4b KHG und der Gesetzesänderung durch das GKV-FQWG - weiterhin unmittelbar Klagen vor dem Sozialgericht erheben können.

Es ist **nicht bekannt, bis zu welchem Zeitpunkt in Baden-Württemberg** bekannt gegeben werden wird, dass ein **arbeitsfähiger Schlichtungsausschuss i.S.d. § 17c Abs. 4b KHG eingerichtet** ist, **bzw. dass die Schiedsstelle nach § 18 a KHG für die Wahrnehmung dessen Aufgaben zuständig und handlungsfähig** ist. Bis zu einer entsprechenden Bekanntgabe greift die Klagesperre des § 17 c Abs. 4b KHG nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nicht.

Sollten Sie daher **aktuell streitige Forderungen** haben, in denen **nach der Durchführung eines MDK-Verfahrens eine Forderung von unter 2.000,00 EUR offen** ist, die Sie **gerichtlich geltend machen möchten**, so **empfiehlt es sich, dies zeitnah in Angriff zu nehmen, da momentan in diesen Fällen unmittelbar Klage vor dem Sozialgericht erhoben werden kann, ohne dass zuvor ein ggf. langwieriges Schlichtungsverfahren gemäß § 17 c Abs. 4 b KHG durchgeführt werden muss**.

Darüber hinaus sollten **jedenfalls für Ansprüche aus dem Jahr 2010, hinsichtlich derer Sie i.S.d. § 17 c Abs. 4 b KHG bereits ein Schlichtungsverfahren eingeleitet haben, sicherheitshalber, um eine Verjährung der Ansprüche zu verhindern, noch dieses Jahr Klagen beim Sozialgericht anhängig gemacht werden.**

Die Informationen beruhen auf dem Terminbericht des BSG – eine genauere Analyse des Urteils kann erst nach Bekanntgabe der vollständigen Gründe erfolgen.

Dr. Ulrike Brucklacher
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Isabelle C. Hägele-Rebmann
Rechtsanwältin
Mediatorin

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com
u.brucklacher@voelker-gruppe.com
i.haegele-rebmann@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-12 Telefax: +49 7121 9202-29